

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 2.00 Mk., durch unsere Postträger wöchentlich 20 Pfg., monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 2.00 Mk. bei den hiesigen Postämtern wöchentlich 20 Pfg., monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 2.00 Mk. Die Postämter, Postämter sowie unsere Postträger und Geschäftsstellen nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse der Betriebe der Verleger, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — bei der Postträger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Abonnent in den oben genannten Fällen keine Rückzahlung, falls die Zeitung verbleibt, in bestimmten Umständen aber nicht erachtet. / Bezugspreis einschließlich der Nummer 20 Pfg. / Bestellungen sind nicht verbindlich zu übernehmen, sondern an den Verlag, die Geschäftsstelle oder die Postämter. / Anzeigenpreise sind in der Beilage veröffentlicht. / Zeitungsverleger: Berlin C.W. 68.

Wochenblatt für Wilsdruff
und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amtsblatt



für die **Königliche Amtshauptmannschaft Meissen**, für das
sowie für das **Königliche**

Königliche Amtsgericht und den **Stadtrat zu Wilsdruff**
Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 214.

Freitag den 13. September 1918.

77. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Wild.

Unter teilweiser Abänderung der Ausführungsverordnung über den Verkehr mit Wild vom 4. September 1917 — Nr. 209 der Sächsischen Staatszeitung vom 8. September 1917 — und unter Zusammenfassung der nunmehr geltenden Vorschriften wird folgendes bestimmt:

I. Ablieferungspflicht.

§ 1.

Der Jagdberechtigte (Eigenjagdberechtigte, Wächter, angestellte Jäger) hat
1. von allen während der ganzen Jagdzeit erlegten **Rehen** die Hälfte,
2. von allen während der ganzen Jagdzeit erlegten **Hasen** — ohne Rücksicht auf die Art der Jagd — die erste Hälfte vollständig, die andere Hälfte insoweit abzuliefern, als sie mehr als 60 Stück beträgt und zwar unterliegt — bei Hasen bis zur Erfüllung des Jagdberechtigtenanteils — jedes zweite Tier der Ablieferung. Abweichende Vereinbarungen mit der Abnahmestelle sind zulässig.

Über die Hälfte der Rehe und über die zweite Hälfte der Hasen bis zu 60 Stück kann er im Rahmen der bestehenden und der nachfolgenden Vorschriften (§§ 7 bis 10, 12) frei verfügen. Weitere Beschränkungen sind unzulässig.

In den nachstehend aufgeführten Kommunalverbandsbezirken ist die Hälfte der Rehe und die erste Hälfte der Hasen an die Abnahmestelle der nachgenannten Großstädte, die andere Hälfte der Hasen, soweit sie mehr als 60 Stück beträgt, an die vom Kommunalverband des Jagdortes bestimmte Abnahmestelle abzuliefern. Es haben zu liefern:

- a) die Jagdberechtigten in den Bezirken Großenhain, Meissen, Oschatz, Dresden-Stadt
an die Stadt Dresden,
- b) die Jagdberechtigten in den Bezirken Döbeln, Flöha, Chemnitz-Land, Chemnitz-Stadt
an die Stadt Chemnitz,
- c) die Jagdberechtigten in den Bezirken Borna, Grimma, Rochlitz, Leipzig-Stadt und diejenigen im Bezirk Leipzig-Land mindestens 1000 Stück Hasen
an die Stadt Leipzig.

(Beträgt z. B. die Gesamtjagdbeute an Rehen und Hasen eines Jagdreviers im Großenhainer Bezirk 15 Rehe und 300 Hasen, so sind 7 Rehe und 150 Hasen an die Abnahmestelle der Stadt Dresden und 90 Hasen an diejenige der Amtshauptmannschaft Großenhain abzuliefern, während der Jagdberechtigte über 8 Rehe und 60 Stück Hasen frei verfügen kann.)

Für die Jagdberechtigten in den übrigen Bezirken bestimmt die zuständige **Kreisshauptmannschaft** die Abnahmestelle, sie kann diese Befugnis für alle oder einzelne Bezirke ihres Kreises dem Vorstand des Kommunalverbandes übertragen. Dieser kann in wildarmen Gegenden auf jede Ablieferung verzichten.

§ 2.

Die nach § 3 der Verordnung vom 12. Juli 1917 — R.-G.-Bl. S. 607 — vorgeschriebene **Anzeige** hat zu enthalten Zeit und Gebiet der Jagd, Zeit und Ort der Schlusstrecke des Jagdtages, sie hat nach Vereinbarung mit der Abnahmestelle schriftlich oder drucklich oder durch Fernspruch zu erfolgen. Die Kosten trägt die Abnahmestelle.

§ 3.

Vor Aufnahme der Schlusstrecke darf über das erlegte Wild nicht verfügt werden. Die **Uebernahme des abzuliefernden Wildes** erfolgt gegen sofortige Bezahlung nach näherer Vereinbarung mit der Abnahmestelle. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, hat der Jagdberechtigte das Wild — die Hasen wie üblich auf Stangen gereiht — an die Abnahmestelle zu senden. Die Gefahr und Kosten der Beförderung ab Ort der Schlusstrecke trägt in jedem Falle die Abnahmestelle.

Es sind Hasen mittlerer Art und Güte zu liefern. Die Abnahmestelle hat dem Jagdberechtigten über jede Ablieferung einen **Schluschein** auszustellen, aus dem Art, Anzahl und Preis des Wildes ersichtlich ist.

§ 4.

Die Vorstände der Kommunalverbände haben der für ihren Bezirk in Frage kommenden Abnahmestelle alsbald ein Verzeichnis der Jagdbezirke und des Namens und Wohnorts der Jagdberechtigten mitzuteilen.

§ 5.

Streitigkeiten zwischen Jagdberechtigten und Abnahmestellen entscheidet die für den Jagdbezirk zuständige Kreisshauptmannschaft, über Beschwerden gegen deren Entscheidung endgültig das Ministerium des Innern.

§ 6.

Die **Abnahmestellen** der Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz haben aller 2 Wochen und zwar spätestens am Mittwoch für die letzten beiden Kalenderwochen dem Ministerium des Innern, die übrigen Abnahmestellen der Kreisshauptmannschaft **anzuzeigen**, wieviel Wild an sie geliefert worden ist.

II. Markenzwang.

§ 7.

Nach der Reichsfleischordnung in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 949) unterliegt dem Fleischmarkenzwang wie Schlachtviehfleisch das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild. Ausgenommen sind der Wildausbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe.

Hasen dürfen nur auf Hasenkarten (vgl. nachstehend unter III) abgegeben werden.

III. Hasenkarten.

§ 8.

Die Abgabe von Hasen an Verbraucher einschließlich der Gastwirtschaften, Speiseanstalten usw. ist nur gegen **Hasenkarte** zulässig. Die Karte hat 5 Teil-

abschnitte. Beim Erwerb eines ganzen Hasen ist die ganze Karte mit allen 5 Abschnitten, bei dem Erwerb eines Rückens mit Hinterkeulen sind 4 Abschnitte, bei dem eines Rückens oder der Hinterkeulen allein 2 Abschnitte, bei dem der Vorderläufchen allein oder des Hasenkleins 1 Teilabschnitt abzugeben.

§ 9.

Die Hasenkarte wird **nur auf Antrag** von der Ortsbehörde ausgegeben. Jeder Haushalt erhält für je 1 bis 3 ihm angehörende Personen eine Hasenkarte. Kinder unter 6 Jahren werden nur zur Hälfte gerechnet.

Gastwirtschaften dürfen für je 1 bis 3 ständige Verpflegungsgäste eine Karte erhalten. Als ständiger Verpflegungsgast gilt, wer regelmäßig wenigstens eine Hauptmahlzeit in der betreffenden Gastwirtschaft einnimmt.

Jagdberechtigte erhalten keine Hasenkarten. **Jäger** können gegen Vorweisung ihrer Jagdkarte für ihre Person neben der Karte für ihren Haushalt noch bis zu 2 Hasenkarten erhalten. Die Ausgabe der Karten ist auf der Jagdkarte von der maßgebenden Stelle in dauerhafter Form zu vermerken.

§ 10.

Die Hasenkarte ist lediglich **Sperre Karte**, gibt also keinen Anspruch auf Belieferung, sie kann bei einem zum Verkauf zugelassenen Händler zur Belieferung angemeldet werden.

Auf die Hasenkarte dürfen auch Gänse geliefert werden und auf die Gänsekarten Hasen.

IV. Ueberwachung des Wildverkehrs.

§ 11.

Wer gewerbsmäßig Wild an- und verkaufen will, bedarf dazu einer besonderen **Erlaubnis**. Der besonderen Erlaubnis bedürfen nicht die Wild- und Geflügelhandelsvereine, sowie die Ein- und Verkaufseinrichtungen der Kommunalverbände und die Hausfrauenvereine. Die Erlaubnis wird auf Antrag durch Ausstellung einer **Ausweiskarte** erteilt, sie gilt für das Königreich Sachsen.

Zuständig zur Erlaubniserteilung ist der Vorstand des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt.

Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist ein Zeugnis der Ortsbehörde darüber beizufügen, daß der Antragsteller schon vor dem 1. August 1914 den Handel mit Wild selbständig betrieben hat und wegen Eigentumsvergehens oder Preiswuchers oder Ueberschreitung von Höchstpreisen während der Kriegszeit nicht bestraft ist. Für Angestellte und Beauftragte können Nebenkarten beantragt und ausgestellt werden.

Für jede Ausweiskarte ist eine Gebühr von 3.— Mk., für jede Nebenkarte eine Gebühr von 0,50 Mk. zu entrichten. Die im Vorjahre bereits ausgestellten Ausweiskarten behalten auch weiter ihre Gültigkeit.

Die Erlaubnis kann jederzeit, namentlich wegen Verstößen gegen die Preis- und Ueberwachungs Vorschriften, **widerrufen** werden. Die Ausweiskarte ist dann der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

Die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis sowie die Namen der erwähnten Einrichtungen, die einer besonderen Zulassung nicht bedürfen, sind im Amtsblatt des Kommunalverbandes zu veröffentlichen.

Die Ausweiskarte ist bei Ausübung des Handels mitzuführen und den Personen, mit denen Geschäfte abgeschlossen werden, sowie auf Erfordern den Ueberwachungs- und Polizeibeamten vorzuweisen.

§ 12.

Das gewerbsmäßige Aufkaufen von Wild aller Art ist nur den zugelassenen Händlern gestattet.

Die **entgeltliche Abgabe** von Rot-, Dam- und Rehwild, Hasen und wilden Kaninchen **unmittelbar an Verbraucher** ist nur in offenen Verkaufsstellen den zum Verkauf zugelassenen Personen, sowie dem Jagdberechtigten aus dem im vorbehaltenem Anteil an Ortsbewohner und Jagdteilnehmer unmittelbar nach Schluß der Jagd gegen Hasenkarten gestattet (vergl. §§ 7 und 8).

Das Zerwirken von Wild zum Zwecke des Verkaufs ist den Jägern verboten.

§ 13.

Jeder Wildhändler hat über seinen Geschäftsbetrieb ein **Buch zu führen**, aus dem Name und Wohnort des Käufers, Art, Menge und Erwerbspreis des Wildes, sowie die im Ladengeschäft oder an Wiederverkäufer abgegebenen Mengen, bei letzteren auch Namen und Wohnort des Wiederverkäufers ersichtlich sein müssen.

Beim Verkauf an Wiederverkäufer und an Gast- und Speisewirtschaften ist ein **Schluschein** in doppelter Ausfertigung auszustellen, in dem Art, Menge und Einzel- und Gesamtpreis des Wildes zu verzeichnen und der unter Angabe von Ort und Zeit vom Käufer und Verkäufer zu vollziehen ist.

Nach näherer Vorschrift des Kommunalverbandes, mindestens jedoch allmonatlich sind die Geschäftsbücher und Schluscheine der Gemeindebehörde zur Prüfung vorzulegen, die eingenommenen Fleischmarken (§ 7 Abs. 1) und Hasenkarten abzugeben.

§ 14.

Für jedes Jagdgebiet hat der Jagdberechtigte eine **Schulzliste** zu führen, in die ohne Rücksicht auf die Art der Jagd der gesamte Jagdanzahl an Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild und Hasen und seine Verwertung unverzüglich nach Beendigung der Jagdausübung, einzutragen ist; außerdem ist er verpflichtet, binnen 24 Stunden nach Beendigung jeder Jagdausübung, bei der Tiere der vorgenannten Art erlegt worden sind, dem Kommunalverband des Jagdortes mittels Postkarte das Jagdergebnis mitzuteilen. Die vorgeschriebenen Vordrucke für Schulzlisten und Postkartenmitteilungen sind beim Kommunalverband erhältlich.

Die Schulzlisten sind nach Beendigung der Jagdzeit abzuschließen und dem Kommunalverband des Jagdortes nach dessen näherer Anordnung nebst Schluscheinen, eingenommenen Fleischmarken und Hasenkarten einzureichen.